

06.10.00

Antrag

der Länder

Baden-Württemberg, Hessen

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung der steuerlichen Behandlung von Internet und Personalcomputern

Staatsministerium Baden-Wrttemberg
Der Ministerialdirektor

Stuttgart, den 6. Oktober 2000

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Prsident,

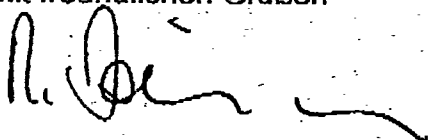
die Regierungen der Lnder Baden-Wrttemberg und Hessen haben beschlossen,
dem Bundesrat die als Anlage mit Begrndung beigelegte

**Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung der
steuerlichen Behandlung von Internet und Personalcomputern**

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll die Entschlieung den Ausschssen zur weiteren Beratung berwiesen werden.

Mit freundlichen Gren



Rudolf Bhmmler

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der steuerlichen Behandlung von Internet und Personalcomputern

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat spricht sich für die gesetzliche Steuerfreistellung der Vorteile aus der privaten Mitbenutzung von arbeitgebereigenen Telekommunikations-einrichtungen einschließlich von betrieblichen Personalcomputern aus. Hiervon werden nicht nur die Fälle erfasst, in denen sich die arbeitgebereigenen Geräte im Betrieb beim Arbeitgeber befinden; steuerfrei soll auch die private Mitbenutzung sein, wenn der Arbeitgeber die Telekommunikationsgeräte ggf. einschließlich Computeranlage dem Arbeitnehmer zur beruflichen Nutzung überlassen hat. Flankierend soll die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG in einen Freibetrag umgestaltet und von bisher 50 DM für die Jahre 2000 und 2001 auf 100 DM und ab 2002 auf 50 Euro angehoben werden.
2. Der Bundesrat spricht sich für die Schaffung einer gesetzlichen Vorschrift aus, wonach bei Arbeitnehmertätigkeiten, die üblicherweise unter Benutzung einer Computeranlage erledigt werden, typisierend ein bestimmter beruflicher Anteil der Anschaffungskosten eines privat angeschafften Personalcomputers steuermindernd berücksichtigt wird.

Begründung:

Der Einsatz moderner EDV-Arbeitsmittel gewinnt in der heutigen Arbeitswelt und damit insbesondere auf den Gebieten der Bildung und Ausbildung immer stärkere Bedeutung. Die derzeitige lohn- und einkommensteuerliche Behandlung der Privatnutzung von Telekommunikationseinrichtungen einschließlich Computeranlagen sowie der steuerlichen Berücksichtigung privat angeschaffter Computer wird zunehmend als unbefriedigend empfunden.

Zu Punkt 1:

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum vom 24. Mai 2000 zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der dienstlichen und privaten Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen Stellung genommen. Nachdem das BMF-Schreiben von den Verbänden, aber auch in der öffentlichen

Berichterstattung stark angegriffen wurde, haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder in der Sitzung vom 13. bis 15. September 2000 beschlossen, das BMF-Schreiben vom 24. Mai 2000 insgesamt aufzuheben.

Allein durch die Aufhebung des BMF-Schreibens ergibt sich allerdings grundsätzlich keine Verbesserung der materiellen Rechtslage; deshalb sind folgende Änderungen des Einkommensteuergesetzes erforderlich:

- Jegliche private Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen einschließlich von Computeranlagen im Betrieb beim Arbeitgeber wird steuerfrei gestellt, d.h. der Arbeitnehmer kann ohne lohnsteuerliche Folgen unbeschränkt privat telefonieren und privat den Computer einschließlich des Internets benutzen
- Bei Telekommunikationseinrichtungen, die sich nicht im Betrieb beim Arbeitgeber befinden, dem Arbeitnehmer aber vom Arbeitgeber zur beruflichen Nutzung überlassen worden sind, ist die private Mitbenutzung ebenfalls steuerfrei. Hiervon betroffen sind insbesondere Telearbeitsplätze in der Wohnung des Arbeitnehmers.
- Zur Verbesserung der materiellen Rechtslage in den verbleibenden Fällen wird die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG in einen Freibetrag umgestaltet und von bisher 50 DM für die Jahre 2000 und 2001 auf 100 DM und ab 2002 auf 50 Euro angehoben. Hierbei geht es insbesondere um Telekommunikationseinrichtungen und/oder Computer, die nicht zur beruflichen Nutzung, sondern zur privaten Nutzung überlassen werden.

Die in den Unternehmen stark zunehmende Nutzung betrieblicher Kommunikationsmittel wie insbesondere Computer- und Internetanwendungen sollte durch das Steuerrecht nicht behindert werden. Durch die vorgeschlagene gesetzliche Steuerfreistellung und die Umgestaltung der Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG in einen Freibetrag unter gleichzeitiger Erhöhung des Betrages auf 100 DM (ab 2002: 50 Euro) kann das Steuerrecht einen Beitrag zur Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologie leisten. Allerdings bleibt auch durch eine Steuerfreistellung das Interesse des Arbeitgebers, aus arbeitsrechtlichen oder betriebswirtschaftlichen Gründen die Privatnutzung seiner Geräte zu verbieten, unberührt.

Zu Punkt 2:

Nach der Rechtsprechung zu § 12 EStG können Aufwendungen für die Anschaffung eines Computers im Privatbereich nur dann als Werbungskosten steuerlich abgesetzt werden, wenn feststeht, dass der Computer weitaus überwiegend beruflich verwendet wird und eine private Mitbenutzung nur von ganz untergeordneter Bedeutung ist. Es reicht also für die Absetzbarkeit der Aufwendungen nicht aus, dass der Computer für berufliche Zwecke benötigt und auch tatsächlich eingesetzt wird. Erforderlich ist vielmehr, dass eine private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist. Eine Aufteilung der Anschaffungskosten ist nicht zulässig.

Den Nachweis, dass der Computer nicht oder nur in untergeordnetem Umfang privat genutzt wird, hat der Steuerpflichtige zu führen. Dieser Nachweis ist ge-

rade bei Personalcomputern sehr schwer zu führen. Gleichwohl müssen die Finanzämter in jedem Einzelfall, in dem vom Steuerbürger der Werbungskostenabzug für einen privat angeschafften Personalcomputer begehrt wird, prüfen und entscheiden, ob tatsächlich eine ausschließliche oder so gut wie ausschließliche berufliche Nutzung vorliegt. Ist dabei allerdings nicht nachprüfbar oder nicht klar erkennbar, ob der Personalcomputer weitaus überwiegend dem Beruf dient, so sind die Aufwendungen für die Anschaffung zu den Kosten der Lebensführung zu rechnen und somit steuerlich nicht absetzbar.

Im Ergebnis läuft die derzeitige Rechtslage darauf hinaus, dass ein privat angeschaffter Personalcomputer entweder ganz oder gar nicht steuerlich berücksichtigt werden kann. Dies wird von den Finanzämtern, vor allem aber von den Betroffenen zunehmend als unbefriedigend empfunden. Viele Steuerbürger, und hier insbesondere Lehrer, die sich beruflich verstärkt im EDV-Bereich engagieren, können nicht nachvollziehen, dass ihr berufliches Engagement steuerlich nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt wird, obwohl sie den privat angeschafften Personalcomputer unstreitig zum großen Teil beruflich nutzen.

Im Gegensatz zur Behandlung bei den Überschusseinkünften werden im betrieblichen Bereich angeschaffte Wirtschaftsgüter, wie z.B. Arbeitsmittel, von der Praxis bereits dann als notwendiges Betriebsvermögen erfasst, wenn die betriebliche Nutzung mehr als 50 v.H. beträgt; im Fall der Bilanzierung kann das Wirtschaftsgut bereits bei einer betrieblichen Nutzung von mindestens 10 v.H. als gewillkürtes Betriebsvermögen erfasst werden. Die Anschaffungskosten stellen über die Absetzungen für Abnutzung zunächst in voller Höhe Betriebsausgaben dar, die Privatnutzung wird über entsprechende Entnahmebuchungen korrigiert. Im Ergebnis wirkt sich die betriebliche Nutzung - im Gegensatz zu den Überschusseinkünften - mit dem tatsächlichen betrieblichen Nutzungsanteil steuermindernd aus. Auf die Frage, ob das Arbeitsmittel (nahezu) ausschließlich beruflich/betrieblich genutzt wird, kommt es hier nicht an.

Das generelle Abzugsverbot des § 12 EStG gilt nicht, wenn die Aufwendungen nach objektiven und leicht nachprüfaren Kriterien aufgeteilt werden können; in diesem Fall kann der berufliche Anteil steuermindernd abgezogen werden. Die Rechtsprechung hat diese Aufteilungsmöglichkeit allerdings bei Personalcomputern - im Gegensatz zu Kraftfahrzeug- oder Telefonkosten - bisher stets verneint. Ziel muss es sein, Personalcomputer in die grundsätzliche Aufteilungsmöglichkeit einzubeziehen.

Der Vorschlag, abweichend von § 12 EStG einen bestimmten beruflichen Anteil der privat getragenen Anschaffungskosten eines Personalcomputers zum Werbungskostenabzug zuzulassen, steht in engem sachlichem Zusammenhang mit den unter Punkt 1 vorgeschlagenen Maßnahmen. Es wäre steuersystematisch verfehlt und den Betroffenen nur schwer vermittelbar, wenn einerseits bei der Computerüberlassung durch den Arbeitgeber Steuervergünstigungen für die Privatnutzung geschaffen werden, andererseits aber der Arbeitnehmer, der die Computeranlage selbst angeschafft hat, die Anschaffungskosten nur unter erschwerten Voraussetzungen steuermindernd abziehen darf. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass nicht alle Arbeitgeber über die notwendigen Ressourcen verfügen, um ihre Arbeitnehmer mit den erforderlichen Technologien auszustatten. Besonders in diesen Fällen behindert das bisherige Verständnis des § 12 EStG die private Anschaffung einer Computeranlage mit privaten Mitteln des Arbeitnehmers.

Bei der Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur steuerlichen Berücksichtigung privat angeschaffter Computer sollte zur Verwaltungsvereinfachung eine Lösung mit abgeltender Wirkung ins Auge gefasst werden. So könnte daran gedacht werden, einen bestimmten, gesetzlich festgelegten Anteil (z.B. 50 v.H.) der Anschaffungskosten eines privat angeschafften Computers zum Werbungskostenabzug zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige die Notwendigkeit einer nicht nur geringfügigen beruflichen Nutzung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht hat. Evtl. könnten zu diesem Punkt für bestimmte Berufsgruppen – wie z.B. Richter und Lehrer – Nachweiserleichterungen zugelassen werden.

Eine gesetzliche Lösung mit abgeltender Wirkung hätte den Vorteil, dass über den Umfang der tatsächlichen Nutzung mit dem Finanzamt nicht mehr gestritten werden müsste. Allerdings würde sich in den Fällen gegenüber der geltenden Rechtslage eine Verschlechterung ergeben, in denen eine weitaus überwiegende berufliche Nutzung vorliegt und demzufolge nach geltendem Recht die gesamten Anschaffungskosten steuerlich berücksichtigt werden können.

21.12.00

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung der steuerlichen
Behandlung von Internet und Personalcomputern

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschießung des Bundesrates zur Verbesserung der steuerlichen Behandlung von Internet und Personalcomputern

Der Bundesrat spricht sich für die Schaffung einer gesetzlichen Vorschrift aus, wonach bei Arbeitnehmertätigkeiten, die üblicherweise unter Benutzung einer Computeranlage erledigt werden, typisierend ein bestimmter beruflicher Anteil der Anschaffungskosten eines privat angeschafften Personalcomputers steuermindernd berücksichtigt wird.

Begründung:

Der Einsatz moderner EDV-Arbeitsmittel gewinnt in der heutigen Arbeitswelt und damit insbesondere auf den Gebieten der Bildung und Ausbildung immer stärkere Bedeutung. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesrat die neu geschaffene Regelung zur Steuerfreistellung der Vorteile aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikations-einrichtungen (§ 3 Nr. 45 EStG).

Ebenso unterstützt der Bundesrat gesetzgeberische Aktivitäten, die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung zu schaffen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt Personalcomputer - einschließlich Zubehör und Internetzugang - übereignet. Das Gleiche soll gelten für Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Internetnutzung gezahlt werden (Entwurf einer neuen Nr. 5 in § 40 Abs. 2 EStG).

Darüber hinaus besteht nach wie vor ein dringendes Bedürfnis, die steuerliche Berücksichtigung privat angeschaffter Computer gesetzlich zu regeln:

Zwar ist es inzwischen im Verwaltungsweg gelungen, die steuerliche Behandlung privat angeschaffter Personalcomputer zu verbessern. Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder können mit sofortiger Wirkung die Anschaffungskosten eines privat angeschafften Computers aufgeteilt und der berufliche Anteil steuermindernd abgezogen werden.

Diese Lösung ist jedoch kompliziert und streitanfällig, da in jedem Einzelfall der tatsächliche Anteil der beruflichen Nutzung nachgewiesen oder glaubhaft

gemacht werden muss. Vor diesem Hintergrund sollte schon aus Vereinfachungsgründen eine Regelung angestrebt werden, den Werbungskostenabzug durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes typisierend und pauschalierend festzuschreiben. Eine gesetzliche Typisierung ist für alle Beteiligten die beste und einfachste Lösung ohne umständliche Prüfung jeden Einzelfalles.